

kam, fand man in dem für die Zeit von 828—923 von der Hand h geschriebenen, relativ geschlossenen Abschnitt der Annalen eine insgesamt korrekte und präzise politisch-geographische Terminologie vor. Als politische Einheit begegnet das *regnum Lotharii*¹⁹⁾, während Lothringen geographisch als *pars Gallie, que citra Rhenum est* bezeichnet wird²⁰⁾. Der Annalist unterscheidet genau zwischen *totum regnum Francorum*, *tota Gallia* und *tota orientalis Frantia*²¹⁾. Karl dem Einfältigen als *Carolus occidentalium rex* steht Heinrich I. als *Heinricus Saxonum et orientalium Francorum rex* gegenüber²²⁾.

In der Lütticher Fortsetzung nun vermissen wir die präzise Terminologie. Der Name Lothringen erscheint überhaupt nicht mehr. Otto I. wird als *rex Frankorum atque Saxonum* bezeichnet²³⁾: ein auffälliger Titel, den Otto selbst nie geführt hat. Die Vorstellung vom *populus Francorum atque Saxonum* resp. von *omnis Francia Saxoniaque* ist allerdings aus Widukind hinreichend bekannt²⁴⁾. Und Lügge hat mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß im Kontext ottonischer Urkunden mehrfach die Umschreibung des Reichsgebietes mit der Formel *tota Francia ac Saxonia* begegnet²⁵⁾. Auf die unterschiedliche Deutung dieser Formeln soll hier nicht näher eingegangen werden²⁶⁾; am meisten überzeugt die zuletzt von Beumann gegebene Erklärung, daß *omnis Francia Saxoniaque* „die bei Widukind noch fehlende Bezeichnung für die Gesamtheit der deutschen Stämme“ vertritt²⁷⁾. Lügge kannte bereits die Belege unserer Annalen, hielt sie aber — aufgrund der unzureichenden Ausgabe in den MGH — für ein Produkt des frühen 11. Jahrhunderts und sah sie als von Widukind

¹⁹⁾ zu 895, 911, 923 = Boschen, Annales S. 82.

²⁰⁾ zu 911 = Boschen, Annales S. 82.

²¹⁾ zu 882, 874, 911 = Boschen, Annales S. 81 f. Auf diese Differenzierung weist bereits Boschen S. 207 f. hin.

²²⁾ zu 911 und 923 = Boschen, Annales S. 82. — Diese Gegenüberstellung findet sich ganz offiziell in der Titulatur des Bonner Vertrags von 921, allerdings ohne den Zusatz *Saxonum* für Heinrich I. (MGH Const. 1 S. 1). Trotzdem ist die Wahl dieses ungewöhnlichen Titels für Heinrich auffällig, wenn auch nicht unverständlich: die Annalen erwähnen an dieser Stelle erstmals Heinrich, ja überhaupt zum ersten Mal einen nicht-karolingischen König (über Konrad I. ist nichts verzeichnet), der dem Leser mit der kombinierten Angabe *Saxonum et orientalium Francorum rex* sowohl als Abkömmling des sächsischen Hauses als auch in seiner Stellung als König des ostfränkischen Reiches vorgestellt werden konnte. Erst jetzt (923) gewinnt der König die Großen Lothringens (*quosdam optimates de regno Lotharii sibi in fideles spontaneos recepit*) und wird damit für den Annalisten, dessen Interessenschwerpunkt auf Lothringen liegt, wichtig. — Zur Terminologie des Bonner Vertrags vgl. zuletzt W. Egger, Das ostfränkisch-deutsche Reich in der Auffassung seiner Zeitgenossen (1973) S. 211 f.

²³⁾ zu 939: *Hic Otto rex gloriosus constitutus est gubernator Francorum atque Saxonum* (sic!); zu 962: *Otto rex Frankorum atque Saxonum* = Boschen, Annales S. 82 f.

²⁴⁾ Vgl. M. Lügge, „Gallia“ und „Francia“ im Mittelalter (1960) S. 145 ff. mit Einzelbelegen und weiterer Literatur.

²⁵⁾ Lügge, Gallia S. 145 mit Einzelbelegen und Berufung auf Köpcke-Dümmeler, Otto der Große S. 561.

²⁶⁾ Vgl. den Überblick bei Lügge, Gallia S. 146.

²⁷⁾ H. Beumann, Widukind von Korvei. Untersuchungen zur Geschichtsschreibung und Ideengeschichte des 10. Jahrhunderts (1950) S. 226.